

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind Ratsfrauen und Ratsherren.
 - (2) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Haselünne wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
 - (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
 - (4) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.
 - (5) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 10 Abs. 7 und 8 dieser Satzung.
- (6) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro und eine monatliche Kostenerstattung von 10 Euro, wenn sie ausschließlich das elektronische Ratsinformationssystem nutzen. Eine Kostenerstattung entfällt für die Ratsmitglieder, die sich an der digitalen Gremienarbeit beteiligen und für die die Stadt deswegen einen Telekommunikationsvertrag abgeschlossen hat. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro je Sitzung gezahlt. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Leitung der Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld 45 Euro.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 45 Euro.

- (2) Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur für zwei Sitzungen gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß § 2.

§ 4**Fraktionssitzungen**

- (1) § 2 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; jedoch wird das Sitzungsgeld jährlich für höchstens soviele Fraktionssitzungen gezahlt, wie im Jahr Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates stattfinden.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100 Euro + 5 Euro je Fraktionsmitglied.
- (3) Gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Die im Rat der Stadt Haselünne vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten jeweils einen Sockelbetrag in Höhe von 150 Euro und jährlich 36 Euro pro Fraktions- und Gruppenmitglied.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister und die/den Ratsvorsitzende/n

- 1) Die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160 Euro.
- 2) Der/die Ratsvorsitzende erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20 Euro.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 20 %.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhalten Rats- und Ausschussmitglieder auf Antrag für Fahrten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb der Stadt Haselünne entstehen, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/km. Ein Kostenersatz wird nur für solche Fahrten geleistet, die von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden.
- (2) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Haselünne eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

§ 7

Verdienstausschlag/Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 30 Euro je Stunde festgesetzt, höchstens für acht Stunden täglich. Verdienstausschlag wird

bei Arbeitnehmer/innen auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 Euro je Stunde bis zu acht Stunden täglich festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstauffall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn
 - a) der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahre, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder
 - b) zum Haushalt mindestens zwei Personen gehören und der Nachteil nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Der Pauschalstundensatz wird auf 12,50 Euro für höchstens acht Stunden täglich festgesetzt.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 52 Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragte und Ehrenbeamte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 256 Euro.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten folgende Monatsbeträge als Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher der Ortschaften:

a) in Ortschaften bis 100 Einwohner	80 Euro
b) in Ortschaften mit 101-300 Einwohner	100 Euro
c) in Ortschaften mit 301-500 Einwohner	120 Euro
d) in Ortschaften mit mehr als 500 Einwohner	140 Euro

Maßgebend ist die Einwohnerzahl jeweils am 01.11. eines Kalenderjahres.

- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundenentgelt für eine ausschließliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten und den Ehrenbeamten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 um 20 %.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bürgermeisters wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 10 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister	140 Euro
b) ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters	70 Euro
c) Sicherheitsbeauftragter	35 Euro
d) Funkbeauftragter	35 Euro
e) Atemschutzgerätewart	35 Euro
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 6 Euro je Stunde, höchstens jedoch 77 Euro im Monat, festgesetzt.
- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind auch die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.
- (4) Bei notwendigen und von der Stadt genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in den in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 16 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 77 Euro je Tag, und bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen insgesamt höchstens 205 Euro je Woche ersetzt, gegebenenfalls anteilig.

Für eine Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagenerstattung wird auf höchstens 52 Euro je Lehrgang begrenzt.

- (6) § 7 dieser Satzung (Verdienstaufschlag/Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (8) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Stadt Haselünne vom 10.05.2012 außer Kraft.

Haselünne, den 15.06.2017

Stadt Haselünne
Bürgermeister
Werner Schräer